

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 10

Thema: Leihmutterschaft

Leitung: Prof. Dr. Susanne Gössl, LL.M. (Tulane), Bonn

Arbeitskreisergebnis

Es gilt die Prämisse, dass die altruistische Leihmutterschaft legalisiert bzw. das Verbot derselben aufgehoben wird.

- 1 Sollte das strikte Verbot der Leihmutterschaft aufgehoben werden, sind familienrechtliche Änderungen erforderlich.

Ja: 19 Nein: 0 Enthaltungen: 5

- 2 Das Zweielternprinzip soll in Leihmutterschaftsfällen aufgehoben werden.

Ja: 3 Nein: 14 Enthaltungen: 7

- 3 Das Zweielternprinzip soll in Leihmutterfällen für die biologischen Eltern (genetische Eltern und Geburtsmutter) aufgehoben werden.

Ja: 3 Nein: 4 Enthaltungen: 7

- 4 Das Zweielternprinzip soll in Leihmutterfällen für die biologischen Eltern (genetische Eltern und Geburtsmutter) für einen begrenzten Zeitraum (z.B. 2-3 Monate) aufgehoben werden.

Ja: 1 Nein: 17 Enthaltungen: 6

- 5 Die Wunscheltern sollen bei Geburt unmittelbar die Rechtsstellung der rechtlichen Eltern des Kindes erhalten. Die Leihmutter soll keine Elternstellung erlangen können.

Ja: 5 Nein: 12 Enthaltungen: 6

- 6 Die Wunscheltern sollen bei Geburt unmittelbar die Rechtsstellung der rechtlichen Eltern des Kindes erhalten. Die Leihmutter hat innerhalb einer gewissen Frist (z.B. 8 Wochen oder drei Monate) ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass sie rückwirkend rechtliche Mutter wird und die Wunscheltern ihre Elternschaft verlieren. Für diese gilt die allgemeine Rechtslage (d.h. §§ 1592 ff. für die Vaterschaft).

Ja: 12 Nein: 4 Enthaltungen: 8

- 7 Nach Geburt soll die Elternstellung in einem amtswegigen Gerichtsverfahren nach Kindeswohlgesichtspunkten auf Grundlage der Vereinbarung zugeordnet werden.

Ja: 2 Nein: 14 Enthaltungen: 6

8 Eine Leihmutterschaft darf nur durchgeführt werden, wenn vorher ein staatliches Verfahren stattgefunden hat, in dem die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, die Freiwilligkeit aller Beteiligten und der Altruismus der Leihmutter sichergestellt werden.

Ja: 21 Nein: 1 Enthaltungen: 2

9 Im Fall der Zweielternschaft: Der dritte, nicht-rechtliche Elternteil soll ein Umgangsrecht ähnlich § 1686a BGB mit dem Kind erhalten können.

Ja: 13 Nein: 3 Enthaltungen: 8

10 Entsprechend dem Samenspenderegister soll dem Kind Kenntnis über die Person der Leihmutter und der Eizellenspenderin gegeben werden. Das Samenspenderegister sollte entsprechend erweitert werden.

Ja: 22 Nein: 0 Enthaltungen: 2

11 Die Anerkennung der im Ausland aufgrund einer Leihmutterschaft begründeten Elternstellung soll nach einheitlichen Regeln erfolgen.

Ja: 14 Nein: 1 Enthaltungen: 9

12 Die speziellen familienrechtlichen Regelungen zugunsten der Leihmutterschaft sollten nur greifen, wenn folgende Voraussetzungen bei der Durchführung der Leihmutterschaft eingehalten wurden:

a) Infertilität der Wunscheltern

Ja: 9 Nein: 4 Enthaltung: 10

b) Genetische Verwandtschaft zumindest eines Wunschelternteils

Ja: 9 Nein: 4 Enthaltung: 10

c) Keine genetische Mutterschaft der Leihmutter

Ja: 3 Nein: 9 Enthaltung: 12

d) Bereits vorhergehende Kinder der Leihmutter

Ja: 11 Nein: 3 Enthaltung: 8

e) Ausschluss medizinisches Risiken für Leihmutter und Kind

Ja: 21 Nein: 0 Enthaltung: 3

f) Unabhängige juristische und psycho-soziale Beratung der Wunscheltern (entsprechend der bei Samenspenden)

Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 6

g) Unabhängige juristische und psycho-soziale Beratung der Leihmutter

Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 4